



Zonenvorschriften Siedlung (RRB 1083 vom 15. August 2017)

Mutation zum Zonenreglement Siedlung

§ 53 Vollzug

Stand Beschlussfassung Gemeinderat

26. April 2022

Lesehinweise zur Mutation

Rot dargestellte Texte sind Gegenstand der Mutation des Zonenreglements Siedlung (RRB Nr. 1083 vom 15. August 2017) und unterliegen der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung, dem Auflageverfahren sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Graue Texte sind bereits rechtskräftig und dienen der Information.

I. Schlussbestimmungen

§ 53 Vollzug

¹ Der Vollzug dieser Zonenvorschriften, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, ist Sache des Gemeinderates. Er stellt im Rahmen der Baugesuchsbehandlung die Bedingungen zur Sicherstellung der Zonenvorschriften.

^{1bis} **Der Gemeinderat setzt für die Beratung von Planungs- und Baufragen folgende Kommissionen als ständige, beratende Kommissionen ein, die ihn beim Vollzug der Zonenvorschriften unterstützen:**

- Bauausschuss
- Bauausschuss Dreispitz
- Dorfkernplanungskommission
- Freiraum- und Naturschutzkommission
- Verkehrsausschuss
- Planungskommission

Aufgaben und Zuständigkeiten, Zusammensetzung sowie Kompetenzen der genannten Kommissionen sind in der entsprechenden Verordnung zum Zonenreglement geregelt. Diese wird vom Gemeinderat erlassen.

² Der Gemeinderat kann als Vollzugshilfen oder für die Beurteilung von Baugesuchen ergänzende Richtlinien zu diesem Reglement erlassen. Diese Grundlagen haben begleitenden Charakter und sind behördenanweisend für den Vollzug des Zonenvorschriften Siedlung.

³ Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Siedlung werden – soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden – wie solche gegen das Raumplanungs- und Baugesetz geahndet. Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die bei Übertretung dieser Vorschriften erfolgten Schädigungen von Schutzobjekten durch geeignete Massnahmen zu Lasten des Verursachers behoben werden.